

Dipl.-Ing. (FH) Stefan Ulbrich

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Vermessungsstelle (Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V)

Beratender Ingenieur



ÖbVI S. Ulbrich · Friedländer Straße 16 · 17389 Anklam

Bei Antwortschreiben und Rückfragen bitte angeben:

Vermessungsobjekt: *

Gemeinde: Postlow

Gemarkung: Postlow

Flur: 1

Flurstück(e): 20

Lagebezeichnung: Dorfstraße 7

Antrags-Nr.: AK254742

Datum: 30.09.2026

Bearbeiter: M.-L. Weigend (B.Eng.)

Telefon: 03971 2079-0

* Vermessungsobjekte sind die Flurstücke, für die eine Amtshandlung nach dem GeoVermG M-V beantragt oder von Amts wegen durchgeführt wird.

**Ortsübliche Bekanntmachung
der Offenlegung der Niederschrift über einen Grenztermin**

Für das oben angegebene Vermessungsobjekt wird ein Grenzfeststellungs- und/oder Abmarkungsverfahren nach dem Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz – GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 193, 204) geändert worden ist, durchgeführt.

Gemäß § 31 Absatz 3 GeoVermG M-V wird den Beteiligten, denen die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung nicht im Grenztermin oder schriftlich bekanntgegeben wurde, die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung durch eine einmonatige Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin bekanntgegeben.

Von der Offenlegung sind folgende Flurstücke betroffen:

Gemeinde Postlow, Gemarkung Postlow, Flur 1, Flurstück(e) 19/2

Die Offenlegung erfolgt in den Geschäftsräumen der Vermessungsstelle

Dipl.-Ing. (FH) Stefan Ulbrich, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Friedländer Straße 16, 17389 Anklam

während der Geschäftszeiten: Mo. - Do.: 10:00 Uhr – 16:00, Fr.: 10:00 Uhr – 14:00 Uhr

in der Zeit vom 27.10.2026 bis zum 26.11.2026.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim ÖbVI S. Ulbrich, Friedländer Straße 16, 17389 Anklam einzulegen.

Entscheidend für die Wahrung der Widerspruchsfrist ist der Eingang des Widerspruchs bei der Vermessungsstelle bzw. der Tag der Kenntnisnahme des Widerspruchs durch die Vermessungsstelle.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung als richtig bestätigt.

Vermerk über die ortsübliche Bekanntmachung:

Beginn am: 01.10.26 (z. B. Tag des Aushangs, der Veröffentlichung im Amtsblatt oder auf der Website der Kommune)

Ende am: 04.12.26 (z. B. Tag der Beendigung der Veröffentlichung)

Spankeow, 01.10.26
Ort, Datum

i.V. D. Raddatz
Unterschrift

Dipl.-Ing. (FH) Stefan Ulbrich

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Vermessungsstelle (Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V)

Beratender Ingenieur



ÖbVI S. Ulbrich · Friedländer Straße 16 · 17389 Anklam

Bei Antwortschreiben und Rückfragen bitte angeben:

Antrags-Nr.: AK254742

Datum: 30.09.2026

Bearbeiter: M.-L. Weigend (B.Eng.)

Telefon: 03971 2079-0

Vermessungsobjekt: *

Gemeinde: Postlow

Gemarkung: Postlow

Flur: 1

Flurstück(e): 20

Lagebezeichnung: Dorfstraße 7

* Vermessungsobjekte sind die Flurstücke, für die eine Amtshandlung nach dem GeoVermG M-V beantragt oder von Amts wegen durchgeführt wird.

Mitteilung eines Grenztermins (Ortsübliche Bekanntmachung)

Für das oben angegebene Vermessungsobjekt wird im Rahmen eines Grenzfeststellungs- und/oder Abmarkungsverfahrens gemäß § 31 Absatz 2 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz – GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 193, 204) geändert worden ist,

am 26.10.2026 um 11:00 Uhr

- Treffpunkt: Friedländer Straße 16 -

durch **Dipl.-Ing. (FH) Stefan Ulbrich, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Friedländer Straße 16, 17389 Anklam,**

ein Grenztermin abgehalten.

Der Grenztermin wird hiermit den Eigentümern der nachfolgend aufgeführten Flurstücke mitgeteilt, da diese Eigentümer unbekannt sind oder ihre Adresse nicht ermittelbar ist:

Gemeinde Postlow, Gemarkung Postlow, Flur 1, Flurstück(e) 19/2

In dem Grenztermin wird Ihnen vor Erlass der(des) Verwaltungsakte(s) die Möglichkeit eingeräumt, sich zur vorgesehenen Grenzfeststellung und/oder zur Abmarkung der Grenzpunkte, ggf. zur Entfernung von Grenzmarken bzw. zur Unterlassung von Abmarkungen zu äußern, soweit Ihr Grundstück davon betroffen ist.

Bei dem Grenztermin können Sie sich durch einen Bevollmächtigten mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Besondere Hinweise:

1. Wenn Sie an dem Grenztermin nicht teilnehmen, kann auch ohne Ihre Anwesenheit die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung durchgeführt werden.
Für diesen Fall wird Ihnen die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung durch Offenlegung bekanntgegeben.
2. Bitte halten Sie zum Grenztermin einen geeigneten amtlichen Identitätsnachweis bereit.
Sofern Sie sich vertreten lassen, hat die vertretende Person ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen vor Ort nachzuweisen und sich ebenfalls entsprechend auszuweisen.
3. Die Ihnen durch die Teilnahme an dem Grenztermin entstehenden Kosten (z. B. Fahrtkosten) werden nicht erstattet.

Vermerk über die ortsübliche Bekanntmachung:

Beginn am: 01.10.26

(z. B. Tag des Aushangs, der Veröffentlichung im Amtsblatt oder auf der Website der Kommune)

Ende am: 04.12.26

(z. B. Tag der Beendigung der Veröffentlichung)

Spankebor, 01.10.26
Ort, Datum

i.V.D. Raddebe
Unterschrift